

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Eisenstadt, am 26.4.1995
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2844
Fr. Mag. Potetz

Zahl: LAD-VD-45/539-1995

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Durchführungsgesetz 1995); Stellungnahme

Bezug: GZ 23.022/37-II/1/95

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	2 -GE/19 15
Datum: 3. MAI 1995	
Verteilt 3. F. 95	

St. Schrebeck

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Durchführungsgesetz 1995) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Der gegenständliche Gesetzesentwurf ist durch die notwendige gleichzeitige Betrachtung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 insbesondere für Personen, die nicht von Berufs wegen mit dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen befaßt sind, schwer verständlich bzw. lesbar.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

Die im Washingtoner Artenschutzübereinkommen vorgesehenen Ausfuhrdokumente sollten wie bisher im österreichischen Durchführungsgesetz aufgelistet werden.

Zu § 9 Abs. 2:

Der Norminhalt sollte im Hinblick auf gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare erweitert werden.

Zu § 11:

Im Zuge der Verordnungsgebung sollte auf eine nach dem Stand der Technik bestmögliche Kennzeichnung Bedacht genommen werden.

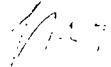
Hinsichtlich der Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr und dem Verkehr mit Nicht-Vertragsstaaten des Washingtoner Artenschutzübereinkommens darf bemerkt werden, daß sich im gegenständlichen Entwurf mit wenigen Ausnahmen kaum - dieses seitens Österreich ratifizierte Abkommen deckende - Regelungen finden.

Im Hinblick auf die Lage des Burgenlandes (EU-Außengrenze) und die sich daraus ergebenen Konsequenzen muß nachdrücklich auf die zu erwartenden erheblichen Mehrkosten an Personal- und Sachaufwand hingewiesen werden, die jedenfalls seitens des Bundes abzudecken sind.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R./d.A.:



Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 26.4.1994

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

